

Amtliche Mitteilungen

Sprechstunde des Friedensrichters in Bad Dübener

Am 15. September findet wieder die Sprechstunde des Friedensrichters im Rathaus statt und dann weiter wie gewohnt, jeden zweiten Dienstag im Monat, jeweils von 16 bis 17 Uhr.

Geschwindigkeitsreduzierung auf der Gustav-Adolf-Straße

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!
Wir möchten Sie darüber informieren, dass seit dem 4. September 2020 in der Gustav-Adolf-Straße zwischen Blücherstraße und Schleifbachbrücke 30 km/h angeordnet sind. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Beachtung und Einhaltung der Geschwindigkeit.

Ihre Stadtverwaltung Bad Dübener

Korrektur zur Veröffentlichung vom 17. Juni 2020 im Amtsblatt Nr. 11/2020 – Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG der Stadt Bad Dübener für das Jahr 2019.

Bekanntmachung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG der Stadt Bad Dübener für das Jahr 2019

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	917,27	382,20	206,39
erforderliche Sachkosten	230,91	96,21	51,95
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.148,18	478,41	258,34

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten (z.B. 6-h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderl. Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	vor SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35	224,35	149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	210,00	135,00	135,00	74,70
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	713,83	119,06	119,06	34,08

*SVJ = Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	0,00
Zinsen	0,00
Miete	0,00
Gesamt	0,00

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen	0,00	0,00	0,00

2. Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h (in €)
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII)	0,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1. Juni 2019	0,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII)	0,00
= laufende Geldleistung	0,00
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	0,00

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h (in €)
Landeszuschuss	0,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	0,00
Gemeinde	0,00

Fahrplanänderung der RVB GmbH im Landkreis Nordsachsen zum Schuljahresbeginn

Seit 31. August 2020 gibt es Anpassungen der Fahrpläne auf den Linien und Fahrten im Landkreis Nordsachsen geben. Im Fahrplangebiet gilt auch weiterhin der MDV Verbundtarif. Informationen sind unter www.mdv.de zu finden.

Veränderungen im Stadtverkehr Bad Dübener

- Neue Haltestelle im Postweg, Bad Dübener

Wesentliche Linienänderungen:

Linie 196	Einheitlicher Stundentakt Verstärkerfahrten von 03.53 Uhr bis 07.23 Uhr im Halbstundentakt Samstag einheitlicher 2-Stunden-Takt Sonntag einheitlicher 3-Stunden-Takt
Linie 232	Einheitlicher 2-Stunden-Takt am Wochenende

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübener

9. September, 10. September, 14. September, 15. September, 23. September, 30. September 2020

jeweils von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins Polder Löbnitz – Los V (Ringdeich Schnaditz – 1. Abschnitt)

Gemarkung Schnaditz Flur 3 – Flurstücke 158/5, 158/8, 158/9, 158/14, 158/15, 185/1, 185/2, 187/1, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 188/8, 188/9, 197/1, 202/2, 226/1, 227/2, 247/1, 310, 689, 690, 691, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 348/251, 599/204, 600/205, 629/225, 630/225, 671/251

Gemarkung Schnaditz Flur 5 – Flurstücke 3/1, 8/1, 9/1, 10, 11/1, 82, 83, 84/1, 106/1, 106/2

Gemarkung Schnaditz Flur 6 – Flurstücke 1, 81, 82, 83, 85, 91

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (siehe unten) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte am Verwaltungsverfahren. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Absatz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern. Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung zur Deichschlussvermessung eines Teiles des Ringdeiches Schnaditz km 2+980 bis 4+060 durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegen-

schaftskataster festgelegt und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben genannten Flurstücke findet

am Freitag, dem 18. September 2020 um 10.00 Uhr statt.

Treffpunkt ist Schnaditz, Deichanfang (Ortseingang Schnaditz aus Richtung Tiefensee)

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Kosten für die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eilenburger Straße 65
04509 Delitzsch
Tel.: 034202/34626, Fax: 034202/34627

Auszug aus dem Gesetz

Über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

§ 16

Grenzbestimmung

- (1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen sowie die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.
- (4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter einer katasterführenden Behörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.
- (5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

- (6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Gemarkung Schnaditz Flur 3 – Flurstücke 158/5, 158/8, 158/9, 158/14, 158/15, 185/1, 185/2, 187/1, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/6, 188/8, 188/9, 197/1, 202/2, 226/1, 227/2, 247/1, 310, 689, 690, 691, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 348/251, 599/204, 600/205, 629/225, 630/225, 671/251

Gemarkung Schnaditz Flur 5 – Flurstücke 3/1, 8/1, 9/1, 10, 11/1, 82, 83, 84/1, 106/1, 106/2

Gemarkung Schnaditz Flur 6 – Flurstücke 1, 81, 82, 83, 85, 91

An den oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt (**Katastervermessung zur Deichschlussvermessung eines Teiles des Ringleiches Schnaditz km 2+980 bis 4+060 (Polder Löbnitz Los V) durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung liegen ab dem

21. September 2020 bis einschließlich 20. Oktober 2020

**in meinen Geschäftsräumen, Eilenburger Straße 65 in 04509 Delitzsch, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:
Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.**

Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

29. Oktober 2020

als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

1. Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Frank Knobbe, Eilenburger Straße 65, 04509 Delitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eilenburger Straße 65
04509 Delitzsch
Tel.: 034202/34626, Fax: 034202/34627

Warntag am 10. September 2020 – Bundesweit gehen Sirenen, Apps und Co.

Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern werden in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt.

Pünktlich um 11 Uhr werden am 10. September 2020 zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Ländern mit einem Probealarm die Warnmittel wie beispielsweise Sirenen ausgelöst. Weitere Warnmittel und Warnmöglichkeiten, die an diesem Tag zum Einsatz kommen werden, sind Radio, Fernsehen, soziale Medien, die Warn-App NINA, Lautsprecherwagen sowie auch digitale Werbetafeln.

Der Warntag soll dazu beitragen, die Akzeptanz und das Wissen um die Warnung der Bevölkerung in Notlagen zu erhöhen. Auch die nun bundesweit einheitlichen Sirensignale sollen bekannter werden. Gleichzeitig dient der Warntag auch dazu, die vorhandenen technischen Systeme zur Warnung flächendeckend zu testen und zu prüfen, an welcher Stelle sie noch weiter entwickelt werden können.

Auftakt zur Veranstaltungsreihe: Klimaanpassung Kurstadt 2030 am 22. September im HEIDE SPA

Welche Maßnahmen kann die Stadt Bad Dübener ergreifen, um sich an die steigenden Temperaturen und klimatischen Veränderungen anzupassen? Was können Sie selbst tun?

Auch die Stadt Bad Dübener ist durch Stürme, Hochwasser und die Temperaturzunahme direkt vom Klimawandel betroffen. Im Rahmen des EU-Projekts „LIFE LOCAL ADAPT“ und mit Unterstützung des Freistaates Sachsen unterstützt die Stadt Bad Dübener die Klimaanpassung. Im Mittelpunkt stehen dabei Fassaden- und Dachbegrünungen, die Anpassung des Gehölzbestandes und der „Grünflächen“ sowie der Rückhalt von Regenwasser („Schwammstadt“). Ideen und Vorschläge sollen in drei Workshops mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Vereinen gemeinsam gesammelt werden.

Auf einer öffentlichen Auftaktveranstaltung am 22. September 2020 um 17.30 Uhr im HEIDE SPA informieren die Stadt, das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und das beauftragte Planungsbüro StadtLand GmbH über das Vorhaben zur Klimaanpassung.

Über eine rege Teilnahme und Ihre Anmeldung bis zum **15. September 2020** würde sich die Stadtverwaltung sehr freuen. Persönlich können Sie sich im Foyer des Rathauses und alternativ unter der Telefonnummer: 034243/7220 oder per E-Mail: stadt@bad-dueben.de anmelden.

Trödelmarkt und Versteigerung auf dem Marktplatz!

Der diesjährige Trödelmarkt findet am **Samstag, den 26. September 2020 in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr** auf dem Marktplatz statt.

Zusätzlich werden wieder durch das Ordnungsamt die Fundfahrräder im Hof des Rathauses versteigert.

Für das leibliche Wohl sorgt die Bad Dübener Filiale der Landmetzgerei Reiche und frisch gebackener Kuchen für die Kaffeetafel kann am Stand der Fördervereine der Kitas „Märchenland“ und „Spatzenhaus“ erstanden werden.

Anmeldungen für den Trödelmarkt finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Dübener. Hygieneanforderungen entsprechend der SächsCoronaSchVO müssen eingehalten werden.

Stadtverwaltung Bad Dübener

